

Verjährung und Schaden

Das gegenständliche Werk wurde von der Autorin als Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg angenommen und mit Rechtsprechung bis Ende April 2017 ergänzt.



Das an Literatur- und Judikaturnachweisen umfangreiche Buch beschäftigt sich mit einem grundlegenden juristischen Themenkomplex, wobei sich *Brandstätter* nicht nur auf das Referieren bestehender Auffassungen und Rsp beschränkt, sondern insb auch eigene Argumentationslinien darlegt.

Die Arbeit wirft auch einen Blick über die Grenze, wobei deutsche Lehre und Rsp Beachtung fanden.

Das Werk ist gut und übersichtlich strukturiert. Es ist eine umfassende Darstellung immer wieder auftretender Fragestellungen aus dem weiten Feld des Schadenersatzrechts, die auch für den Praktiker von großem Nutzen ist.

Das vermeintlich „althergebrachte“ Thema erweist sich aufgrund der jüngsten Judikaturentwicklungen – Stichwort Anleger Schaden – als hochaktuell. So waren allein im AnwBl 3/2018 drei Entscheidungen zum Anlegerrecht (auch) betreffend Verjährungsfragen publiziert.

Abschließend darf ich die Autorin wörtlich zitieren (289):

„Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Verjährung von Schadenersatzansprüchen als ein Klassiker des Zivilrechts bis in die moderne Wirtschaftspraxis steter Reflexion und Analyse bedarf, was sich nicht zuletzt auf die fortwährend auftretenden ‚neuen Fallgruppen‘, wie etwa jüngst die Anlageberatungsfälle, zurückführen lässt, durch die bewährte Leitgedanken in (teils) adaptierter Form zur Anwendung gebracht werden müssen.“

Diesen Ausführungen ist vollinhaltlich zuzustimmen. Das Buch der Autorin trägt der notwendigen „Reflexion und Analyse“ angemessene Rechnung und bringt Ansätze für Lösungen, die in Rechtsmittelschriften (und hoffentlich auch in die nachfolgenden Entscheidungen) Eingang finden werden.

Verjährung und Schaden.

Von Natascha Brandstätter. Verlag Manz, Wien 2017. LIV, 296 Seiten, br, € 74,-.

HELMUT HORN

Handbuch Finanzstrafrecht

Bereits in vierter Auflage legen *Leitner/Brandl*, nunmehr gemeinsam mit *Kert* als neu hinzugekommenem Mit-Herausgeber, das im Linde Verlag erscheinende „Handbuch

Finanzstrafrecht“ vor. Den Aussagen seiner Herausgeber zufolge soll das Werk nicht weniger sein als „eine in sich geschlossene Gesamtdarstellung des Finanzstrafrechts“, die „dem Praktiker wie dem Wissenschaftler ein wertvoller Wegweiser durch das Finanzstrafrecht ist“. Zentrales Anliegen der Herausgebermannschaft des knapp 1.200 Seiten starken Wälzers war es demzufolge außerdem, „ein durchgängiges Einfließen der Strafrechtsdogmatik zum StGB im Allgemeinen Teil und daraus ausstrahlend auch im Besonderen Teil sicherzustellen“. Weiters sollen nach dem Willen der Herausgeber „die für das Finanzstrafrecht unverzichtbare Basis des Abgaben- und Abgabenverfahrensrechtes und der damit verbundene einschlägige Fallfundus beispielhaft und erklärend einfließen“ (s Vorwort Seite V).



Im Mittelpunkt der vorliegenden Buchbesprechung soll der Wert des „Handbuches Finanzstrafrecht“ als Arbeitsbehelf stehen – die zu diesem oder jenem Rechtsproblem vom jeweiligen Autor (oder gar vom Verfasser dieser Rezension) vertretenen Rechtsansichten sollen demgegenüber tunlichst in den Hintergrund treten. Ist das Werk also

in der Lage, seinen Benutzern jenen Zusatznutzen zu verschaffen, den zu verschaffen die Autoren angetreten sind?

Um es nicht zu spannend zu machen: Den durchaus nicht leicht zu erfüllenden Anspruch, den das Herausgeber-Team an sich und die einzelnen Autoren gestellt hat, haben Herausgeber wie Autoren nicht nur ausnahmslos und vollumfänglich erfüllt. Sie haben dies vielmehr so bravourös getan, dass das Werk nicht nur seinen Platz als Standardwerk festigen wird, sondern dass man es (nun, da schon in vierter Auflage erschienen) wohl endgültig als „DEN Leitner/Brandl“ bzw nunmehr „DEN Leitner/Brandl/Kert“ ansprechen wird müssen.

Doch der Reihe nach: Das „Handbuch Finanzstrafrecht“, ist ausdrücklich kein Kommentar und will auch kein solcher sein (Vorwort Seite V). Es muss vielmehr als „System“ bezeichnet werden, worin auch das Alleinstellungsmerkmal des Werkes zu sehen ist. Es gliedert sich in einen Allgemeinen Teil (A.), einen Besonderen Teil (B.) und einen verfahrensrechtlichen Teil (C.). Diese Teile gliedern sich wiederum in 26 (Teil A.), 24 (Teil B.) bzw sechs (Teil C.) Beiträge zu grundlegenden Fragen des Finanzstrafrechts. Die einleitenden Vorbemerkungen *Kerts* (A.1) unterrichten den Leser über das Verhältnis von FinStrG und StGB, geben einen Überblick über die Gesetzesstruktur des FinStrG und sprechen das vom FinStrG geschützte Rechtsgut kurz an. Dieser Abschnitt behandelt ua auch das grundlegende dogmatische Problem, ob der Allgemeine Teil des StGB im Anwendungsbereich des FinStrG subsidiär anwendbar ist und die hiezu ergangene Lehre und (dies für das gerichtliche FinStr-Verfahren verneinende) Rsp des OGH. Den Praktiker hätte es freilich gefreut, die Auffassung *Kerts*, wonach dies jedenfalls für das verwaltungsbehördliche FinStr-Verfahren zu bejahen sei, nicht nur

durch Literaturhinweise belegt zu bekommen, sondern auch durch einschlägige Rsp des VwGH (2002/13/0222). Den auch rechtshistorisch interessierten Rezensenten freut, dass anschließend daran die historischen Wurzeln des Finanzstrafrechts (A.2; Autor: *Rainer Brandl*) erörtert werden, mag dieser Abschnitt mit einer einzigen Seite auch zu kurz geraten sein. Der deutlich umfangreichere Abschnitt A.3 (Autor: *Johannes Prillinger*) beschäftigt sich mit Steuerhinterziehung und Prävention zunächst aus der Perspektive der Ursachenforschung und greift dabei in weiten Teilen auf die Forschungsergebnisse des renommierten Linzer Ökonomen *Friedrich Schneider* zurück. IwF referiert der Autor unter dem Schlagwort „Prävention“ Bestimmungen der BAO und des materiellen Abgabenrechts sowie Bestimmungen aus völkerrechtlichen Rechtsakten, die zwar allesamt keinen pönalen Charakter haben, aber eben sehr wohl präventiv wirken bzw wirken sollen (Verspätungszuschlag; Säumniszuschlag; Anspruchs- und Gutschriftzinsen; Aussetzungszinsen; Aufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht; Abgabenzuschlag nach § 22 Abs 3 KStG; Nettolohnfiktion nach § 62a EStG; Meldepflicht nach § 109a EStG; § 12 Abs 14 UStG sowie Art 6 Abs 1 BMR; Steuerabkommen Österreich-Schweiz sowie Österreich-Liechtenstein etc etc etc). Als umfassende Aufarbeitung der Materie, die nicht dort halt macht, wo der Normtext des FinStrG aufhört, sondern angrenzende Bereiche mitbehandelt, deren Kenntnis für eine umsichtige und ganzheitliche Fallbearbeitung unentbehrlich ist, steht dieser Abschnitt stellvertretend für den Mehrwert, den das vorliegende Handbuch einem klassischen Kommentar gegenüber bietet – mag ein Kommentar auch seine ganz spezifischen Vorzüge haben. Insb zeigt *Prillingers* Abschnitt aber dem aufmerksamen Leser (freilich ohne dies eigens zu betonen) auf, dass man im Finanzstrafrecht (bzw „Strafstrafrecht“, wie es in der Bundesrepublik Deutschland genannt wird) ohne profunde Kenntnis des Steuerrechts sowie des Abgabenverfahrensrechts nicht seriös beraten kann – und man daher als Parteienvertreter ohne profunde Kenntnis sämtlicher dreier Bereiche vom Finanzstrafrecht besser gleich die Finger lassen sollte.

Leider muss ein Teil der finanzstrafrechtlichen Fachliteratur sich bisweilen den Vorwurf gefallen lassen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rechtsgebietes zu sehr außer Acht zu lassen. Die hierfür ausschlaggebenden Gründe liegen womöglich darin, dass es manchen Autoren (Wirtschaftstreuhandern, mitunter aber auch Richtern und Rechtsanwälten) an den notwendigen verfassungsrechtlichen Kenntnissen gebricht. Umso mehr muss es den Leser freuen, dass das vorliegende Handbuch sich diesen Vorwurf nicht machen zu lassen braucht, enthält es doch zwei Abschnitte (A.4 von *Kert* sowie A.5 von *Achatz/Leitner*), die sich den einschlägigen Bestimmungen des autochthon österreichischen Verfassungsrechts, des EU-Rechts sowie der EMRK in angemessener Detailliertheit widmen, dabei aber stets den spezifisch finanzstrafrechtlichen Bezug der erörterten Bestimmungen herausarbeiten.

Aus Platzgründen soll auf die weiteren Abschnitte lediglich schlaglichtartig eingegangen werden: Abschnitt A.6 (Autor: *Patrick Madl*) besteht in einer praktischen Gegenüberstellung des Allgemeinen Teils des FinStrG einerseits sowie des StGB andererseits, die noch dazu mit knappen, erläuternden Bemerkungen versehen ist. „Ernst“ wird es dann ab Abschnitt A.7 (von *Brandl/Stocker*), der sich der Definition des Finanzvergehens widmet und insb auch auf die Bedeutung der Definition eines „Verbrechens“ nach § 1 Abs 3 FinStrG iVm § 17 Abs 1 StGB eingeht (Stichwort: Geldwäscherei). Abschnitt A.8 (von *Beate Stocker*) über den sachlichen Geltungsbereich des FinStrG enthält ua eine praktische, alphabetische Auflistung jener Abgaben, die in den Anwendungsbereich des FinStrG fallen, und jener, auf die das eben gerade nicht zutrifft. Abschnitt A.9 des ua im Europastrafrecht besonders ausgewiesenen *Severin Glaser* behandelt den örtlichen Geltungsbereich des FinStrG sowie die sich im Finanzstrafrecht denkbar ergebenden internationalen Probleme kurz und prägnant und geht dabei auch auf die zahlreichen unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Durchlöcherungen des in § 5 Abs 3 FinStrG normierten Auslieferungsverbot ein, die diesen Grundsatz de facto in sein Gegenteil verkehren. Abschnitt A.10 (Autor: *Julia Sagmeister*) behandelt die Unterscheidung finanzstrafrechtlicher Delikte in verschiedene Kategorien sowohl nach den auch im allgemeinen Strafrecht gebräuchlichen Kategorien (Erfolgsdelikte und schlichte Tätigkeitsdelikte, Gefährdungsdelikte und Verletzungsdelikte etc) als auch nach spezifisch finanzstrafrechtlichen Distinguierungen (Finanzvergehen und Verbrechen einerseits, Finanzordnungswidrigkeiten andererseits). Dieselbe Autorin gibt in Abschnitt A.11 auch noch einen kurzen, zwei Seiten umfassenden Überblick über den Deliktsaufbau, der insb für jenen Leser von Interesse sein wird, der über keine juristische Vorbildung verfügt. Insb Abschnitt A.10 zeichnet sich dadurch aus, dass er die auch im allgemeinen Strafrecht gebräuchlichen Unterscheidungen zwar den für dieses entwickelten Lehren entnimmt (und dabei insb auf *Fuchs* zurückgreift), deren spezifisch finanzstrafrechtliche Bedeutung aber niemals aus den Augen verliert. Genauer als im Abschnitt A.11 geht dann der von *Christopher Kahl* verantwortete Abschnitt A.12 auf den Deliktsaufbau ein, dies jedoch spezifisch für das vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikt, dem im Finanzstrafrecht naturgemäß die größte praktische Bedeutung zukommt – sei es in Gestalt eines Erfolgsdelikts, sei es in Gestalt eines schlichten Tätigkeitsdelikts. Insb zu denkbaren Rechtfertigungsgründen und – im Finanzstrafrecht eher von praktischer Bedeutung – Entschuldigungsgründen enthält dieser Abschnitt viel Wichtiges. Daran anschließend ist es *Sagmeister*, die in Abschnitt A.13 Kausalität und objektive Zurechnung vertiefen und spezifisch finanzstrafrechtlich ausleuchten darf. *Madls* Ausführungen zum Vorsatz in Abschnitt A.14 wiederholen zwar zT Inhalte, die bei jedem Studenten der Rechtswissenschaften „sitzen“ müssen (was ausdrücklich nicht negativ gemeint, sondern einer Gesamtdarstellung nur angemessen

ist), weshalb der regelmäßig im Finanzstrafrecht (oder auch nur im allgemeinen Strafrecht) tätige Praktiker möglicherweise geneigt sein könnte, diesen Abschnitt unversehens zu überblättern. Diesfalls entgingen ihm jedoch spezifisch finanzstrafrechtliche und für die Praxis äußerst wichtige Ausführungen zum Zeitpunkt, in welchem der Vorsatz vorgelegen haben muss, um Strafbarkeit zu begründen, sowie zu „Nachweis und Begründungspflicht“ (für den Tatvorsatz) samt zahlreichen Beispielen aus der Rsp. Wesentlich umfangreicher als der Abschnitt über den Vorsatz ist Abschnitt A.15 (Autor: *Christopher Jünger*) zum Tatbestandselement der Fahrlässigkeit sowie zum Aufbau des fahrlässigen Begehungsdelikt. In diesem Abschnitt werden zunächst die Auswirkungen der Anhebung der Strafschwelle von leichter Fahrlässigkeit auf grobe Fahrlässigkeit für die praktisch wichtigsten finanzstrafrechtlichen Fahrlässigkeitsdelikte durch das StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) erörtert. Außerdem werden die in der Praxis so wichtigen Fragen der Sorgfaltspflichten und des Auswahl- und Überwachungsverschuldens von Steuerpflichtigen und Parteienvertretern umfassend dargestellt und die Darstellung mit zahlreichen Beispielen aus Lit und Rsp angereichert. Anschließend daran ist es *Kahl*, der den Versuch ausleuchten darf. Besondere Erwähnung verdient in diesem Abschnitt (A.16) der übersichtliche Vergleich zwischen dem (oft vergessenen bzw übersehenen) Rücktritt vom Versuch und der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG, die ausführliche Darstellung des Rücktrittes vom Versuch an sich sowie die ausführliche Beleuchtung verschiedener Abgrenzungsprobleme, die in der Praxis für das Versuchsstadium von Bedeutung sind (§ 120 BAO; versuchte Abgabenhinterziehung durch Unterlassung der Einreichung einer Abgabenerklärung). Abschnitt A.17 (Autor: *Kert*) leuchtet die Begehung von Finanzvergehen durch Unterlassung in dogmatisch fundierter Weise aus. Pflichtlektüre für jeden berufsmäßigen Parteienvertreter ist der darauf folgende und von demselben Autor verantwortete Abschnitt A.18, der die Beteiligung an Finanzvergehen auf 40 Seiten umfassend und doch übersichtlich darlegt. Abschnitt A.19 (Autoren: *Kahl/Kert*) über den Irrtum im Finanzstrafrecht arbeitet die irrumsbezogenen Unterschiede zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Finanzstrafrecht heraus und verdeutlicht die spezifisch finanzstrafrechtliche Relevanz des Irrtums. Auf einen kurzen Abschnitt A.20 (Autor: *Alexander Lehner*) über die fehlende Strafbarkeit der Tat und ihre Rechtsfolgen (§ 25 FinStrG) folgt sodann eines der Herzstücke des Handbuches, nämlich der von *Brandl/Leitner* verantwortete, knapp 80 Seiten starke Abschnitt A.21 über die Selbstanzeige. Allein dieser Abschnitt ist wegen seiner Praxisorientierung sowie wegen seiner umfassenden und doch übersichtlichen Ausleuchtung des so bedeutenden Themas schon ein gewichtiges Argument für den Kauf des Werkes. Der darauf folgende Abschnitt A.22 (Autor: *Beate Stocker*) behandelt kurz und übersichtlich die seit nun doch schon sieben Jahren in Geltung stehende, missratene Regelung des § 30a FinStrG über

den (in Beraterkreisen mitunter als „Organmandat“ bezeichneten) Verkürzungszuschlag und geht auf deren Unvollkommenheiten sowie praktische Tücken ein. Die Abschnitte A.23 über die Verjährung (Autor: *Brandl*), A.24 über Konkurrenzen (Autor: *Kahl*) sowie A.25 (Autor: *Brandl*) über Strafen und Strafbemessung runden den Allgemeinen Teil ab, der mit A.26 über die in praxi an Bedeutung gewinnende Verbandsverantwortlichkeit (Autor: *Kert*) sein Ende findet.

Der Besondere Teil (B.) stellt überwiegend ein Solo *Brandls* dar – lediglich die Abschnitte B.1 (*Brandl/Leitner*), B.2 (*Jünger*), B.5 (*Brandl/Kert*), B.6 (*Kert*), B.8 (*Brandl/Leitner*) und B.22 (*Kert*) verantwortet nicht *Brandl* allein. Erfreulich ist, dass im Teil B. nicht nur die einzelnen Delikte des Besonderen Teils des FinStrG behandelt werden, sondern auch die in anderen Gesetzen („finanzstrafrechtlichen Nebengesetzen“) normierten Finanzvergehen. Gerade im Besonderen Teil mag man versucht sein, eher zu einem Kommentar als zum vorliegenden Werk zu greifen – in der irrigen Meinung, dort werde einem mit detaillierterer Information zu den einzelnen Delikten jedenfalls auch besser geholfen. Dem Leser, der so agiert, entgehen jedoch die einerseits wertvollen praktischen Hinweise zu den einzelnen Delikten, zum anderen auch zahlreiche Rückkopplungen zu grundlegenden Problemen des Rechtsgebietes (sprich: zu dessen Allgemeinem Teil).

Der verfahrensrechtliche Teil C. des Handbuches umfasst sechs Abschnitte, deren erste drei von *Iryna Stetsko* verantwortet werden. Diese drei umfassen allein ca 250 Seiten (!) und gliedern sich in eine ganz kurze allgemeine Einleitung (Abschnitt C.1), einen ca 50 Seiten starken Abschnitt C.2 über Zuständigkeit und Instanzenzüge sowie einen ca 200-seitigen Abschnitt C.3 über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren. Dieser kann getrost als ein weiteres Herzstück (und Glanzstück) des Handbuches bezeichnet werden. Exemplarisch darf der Unterabschnitt 2. über das Fehlen von Einigungsmechanismen (Vergleichsmöglichkeiten) im Abgabenrecht wie auch im Finanzstrafrecht genannt werden. Dieser erörtert die Problematik der in der Praxis sehr häufig vorkommenden Absprachen für die Bereiche des Abgabenrechts und des Finanzstrafrechts lebensnah und instruktiv. Dabei zeigt er praktische, dogmatische und rechtspolitische Möglichkeiten und Grenzen auf und gibt am Ende dem Gesetzgeber Anregungen zur Problemlösung mit auf den Weg. Man übertreibt nicht, wenn man festhält, dass diese drei Abschnitte problemlos auch als selbständiges Werk hätten erscheinen können. Der darauf folgende Abschnitt C.4 über das gerichtliche Finanzstrafverfahren (Autoren: *Günther Rebisant* und *Mario Schmieder*) umfasst etwas mehr als 100 Seiten, beginnt mit einer hilfreichen tabellarischen Übersicht über die Bestimmungen des FinStrG zum gerichtlichen Finanzstrafverfahren und erörtert sodann dessen Architektur und Gang. In der (im Vergleich zum Abschnitt über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren) deutlich geringeren Anzahl von Praxisbeispielen kann für die nächste Auflage mögli-

cherweise noch ein Verbesserungspotenzial gesehen werden. Ein überblicksweiser Abschnitt C.5 über Internationale Amts- und Rechtshilfe (Autoren: *Brandl/Glaser*) sowie ein Abschnitt C.6 über das landesgesetzliche und kommunalsteuerliche Abgabenstrafrecht (Autor: *Brandl*) runden das äußerst gelungene Werk ab.

Zusammengefasst und auf den Punkt gebracht ist das „Handbuch Finanzstrafrecht“ letztlich ein für den mit Finanzstrafsachen befassten Juristen kaum verzichtbares System, das nicht nur die Bezeichnung „Standardwerk“, sondern vor allem auch eine klare Kaufempfehlung verdient.

Handbuch Finanzstrafrecht.

Von *Roman Leitner/Rainer Brandl/Robert Kert* (Hrsg.). 4. neu bearb. Auflage, Linde Verlag, Wien 2017, 1.272 Seiten, geb, € 220,-.

FELIX KARL VOGL

Introduction to Austrian Tax Law

Wer heimisches Recht einem ausländischen Gegenüber erklären muss, macht dies meist in englischer Sprache. Dann helfen alle jene Werke, die eine Materie in dieser Sprache zusammenfassend darstellen, gegenständlich hier das österreichische Steuerrecht, basierend auf der „Einführung in das Steuerrecht“ von *Lang/Rust/Schuch/Staringer* von derselben Verlagsanstalt.



Gerade weil bei den meisten Rechtsfragen auch steuerliche Aspekte eine Rolle spielen, eignet sich dieses Werk sehr gut dazu, sich in die Fremdsprache und insb die gängigen Begriffe und deren fachgerechte Übersetzung einzulesen, um dann bei der Auseinandersetzung der Thematik auch in der Fremdsprache sattelfest zu sein. Da die wesentlichen Steuertatbestände – Einkommens-, Umsatz-, Körperschaftssteuer und das Verfahren – berücksichtigt sind, ist das Werk im aufgezeigten Sinn jedenfalls nützlich. Einzig störend mitunter die offenbar übersehenen Rechtschreib- oder Tippfehler und eine zwar als Loseblatt nachgereichte, aber offenbar in der Produktion übersehene fehlende Seite ausgerechnet im Annex „Keywords“, wo vermutlich viele Nutzer häufig oder zuerst nachschlagen werden.

Einzig störend mitunter die offenbar übersehenen Rechtschreib- oder Tippfehler und eine zwar als Loseblatt nachgereichte, aber offenbar in der Produktion übersehene fehlende Seite ausgerechnet im Annex „Keywords“, wo vermutlich viele Nutzer häufig oder zuerst nachschlagen werden.

Introduction to Austrian Tax Law.

Von *Kurt Uebelhoer/Sebastian Pfeiffer/Eline Huisman/Erich Schaffer*. 2. überarb. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2016, 206 Seiten, br, € 25,-.

WOLFGANG KROPP

Praxishandbuch Insolvenzabwicklung

In (laut Verlag) 1. Auflage legen die Herausgeber *Poltsch, Bertl, Fraberger, Reckenzaun, Isola* und *Petsch* (welch letzterer nicht mehr als aktiver Autor in Erscheinung tritt) das „Praxishandbuch Insolvenzabwicklung“ vor. Dass es offenbar auf dem weiland in zwei Auflagen im Ueberreuter-Verlag erschienenen „Praxishandbuch Konkursabwicklung“ beruht, an dem einige der nunmehrigen Herausgeber auch damals schon als Herausgeber und Autoren mitwirkten, lässt einen an der Bezeichnung als „1. Auflage“ zweifeln. Dieser Eindruck wird noch dadurch erhärtet, dass einige der Beiträge durchaus darauf hinweisen, dass sie auf früheren Beiträgen anderer Autoren beruhen, ohne freilich darauf hinzuweisen, zu welchem Werk denn die früheren Beiträge verfasst worden sind – ein kurzer Abgleich ergibt, dass die früheren Beiträge seinerzeit im „Praxishandbuch Konkursabwicklung“ erschienen sind.



Doch genug der literarischen Provenienzforschung: Der breit arbeitende Praktiker wird – so er nicht regelmäßig als Insolvenzverwalter, Gläubiger- oder Schuldnervertreter tätig ist – mit dem Insolvenzrecht idR dann konfrontiert, wenn ein Kunde eines Mandanten in die Insolvenz schlittert oder – seltener – wenn er für diesen Fall vertragliche

Vorsorge treffen soll. Regelmäßig unmittelbar betroffen ist dieser breit arbeitende Praktiker außerdem, wenn – Gott behüte! – sein eigener Mandant in wirtschaftliche Schieflage gerät. Treten diese Situationen ein, so braucht derjenige, der das nötige Wissen nicht ständig präsent hat – und das ist praktisch jeder, der nicht regelmäßig als Insolvenzverwalter, Schuldnervertreter oder Gläubigervertreter tätig ist –, ein erstes Auskunftsmittel, was denn nun zu tun sei bzw (im Insolvenzrecht noch wichtiger) woran man tunlichst zu denken und worauf man tunlichst Acht zu geben hat. All diese Dinge spricht das Handbuch zwar primär aus der Perspektive des Insolvenzverwalters an (so programmatisch auch *Isola* im Kapitel über die richtige Verfahrenswahl auf Seite 2). Genau diese Perspektive wird aber bei wohlverständlicher Herangehensweise auch den Schuldner, die Gläubiger und va deren jeweilige Rechtsvertreter interessieren, wollen diese doch idR wissen, was der IV oder eben das jeweilige Gegenüber als nächstes wohl tun wird und wie man selbst am besten darauf reagieren sollte.

Im Einzelnen besteht das Handbuch aus folgenden 26 Beiträgen: *Alexander Isola* (RA in Graz) beleuchtet in Kapitel 1 die richtige Verfahrenswahl (wie gesagt primär aus der Perspektive des IV) und beleuchtet dabei jene Probleme, die sich vor Insolvenzantragstellung ergeben, aus der Sicht des erfahrenen Praktikers. Illustrativ hiefür können die Überschriften zu den einzelnen Unterabschnitten